## SATZUNG DER HANSESTADT LÜBECK

### TEIL B

zum Bebauungsplan 24.02.02 - Eutiner Straße / Friedhofsallee (2. Änderung) -

#### Fassung 19. Januar 2011

## I. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

# 1. Art der baulichen Nutzung § 9 (1) Nr. 1 BauGB

Im SO-Gebiet mit der Zweckbestimmung -Einzelhandel- sind folgende Nutzungen zulässig:

- ein Lebensmittelmarkt mit einer Verkaufsfläche von max. 1.000 m², die Verkaufsfläche für zentrenrelevante Randsortimente darf maximal 50 m² betragen;
- ein Backshop mit Café mit einer Verkaufsfläche von max. 130 m²,
- ein Laden mit einer Verkaufsfläche für nahversorgungsrelevante Sortimente von max. 50 m².

### Nahversorgungsrelevante Sortimente sind:

- Lebensmittel (inkl. Getränke, Reformwaren, Bio-Artikel)
- Drogerieartikel (Körperpflege, Reinigungsmittel), Parfümerieartikel / Friseurartikel
- Pharmazeutische Artikel / Arzneimittel
- Schnittblumen
- Zeitungen / Zeitschriften (Kiosksortiment, Supermärkte)

#### Zentrenrelevante Sortimente sind:

- Bekleidung (Damen, Herren, Kinder, Baby)
- Wäsche, Strümpfe, sonst. Bekleidung
- Schuhe
- Lederwaren, Kürschnerwaren (inkl. Pelze, Taschen, Koffer, Schulranzen)
- Sportartikel (inkl. Sportschuhe und Sportbekleidung)
- Bücher
- Schreibwaren (Fachhandel)
- Spielwaren (inkl. Hobbybedarf, Basteln)
- Musikinstrumente
- Hausrat
- Glas / Porzellan / Keramik, Geschenke
- Foto, Film
- Optik
- Unterhaltungselektronik (Braune Ware: TV, Video, HiFi, Ton-, Datenträger)
- Elektroartikel (Elektrokleingeräte, Haushaltsgeräte)
- Großelektro (Weiße Ware: Waschmaschinen etc.)
- Beleuchtung
- Computer, Telekommunikation
- Uhren und Schmuck
- Heimtextilien, Kurzwaren, Handarbeitsbedarf, Teppiche (Stapelware)
- Kunstgegenstände (inkl. Bilderrahmen, Klein-Antiquitäten)
- Fahrräder (inkl. Zubehör)
- Sanitätswaren (Sanitätshäuser)

# 2. Maß der baulichen Nutzung § 9 (1) Nr. 1 BauGB

### 2.1. Grundfläche

Überschreitungen der zulässigen Grundfläche für Stellplätze und Grundstückszufahrten sind bis zu einer Grundflächenzahl von max. 0,8 zulässig.

### 2.2. Gebäudehöhe

Die festgesetzte max. zulässige Gebäudehöhe bezieht sich auf die Oberkante der Fahrbahn der Eutiner Straße im Bereich der Zufahrt zur Stellplatzanlage.

## 3. Stellplätze

§ 9 (1) Nr. 4 BauGB

Stellplätze sind nur innerhalb der dafür festgesetzten Fläche und innerhalb der festgesetzten überbaubaren Fläche zulässig.

# 4. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft § 9 (1) Nr. 20 und (6) BauGB

## 4.1. Dachbegrünung

Auf mind. 80 % der Dachfläche ist eine extensive Dachbegrünung vorzunehmen.

# 5. Festsetzungen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen und deren Erhalt

§ 9 (1) Nr. 25 a + b BauGB

## 5.1. Einzelbäume

Es ist je 5 Stellplätze 1 Baum in einem gleichmäßigen Baumraster auf der Stellplatzanlage zu pflanzen. Zu verwenden sind standortgerechte, heimische, großkronige Laubbäume mit einem Stammumfang von 18/20 cm. Alle zu pflanzenden Bäume sind mit gras-, stauden- oder strauchbewachsenen Vegetationsflächen/Baumscheiben von mind. 5 m² zu versehen. Die Vegetationsflächen/Baumscheiben sind gegen ein Befahren durch Fahrzeuge zu sichern.

Für das an der Friedhofsallee festgesetzte Pflanzgebot sind standortgerechte, heimische Laubbäume mit einem Stammumfang von 18/20 cm zu verwenden.

## 5.2. Flächenhafte Bepflanzung P1

Auf der festgesetzten Fläche mit der Bezeichnung P1 ist eine dichte Bepflanzung mit standortgerechten Laubgehölzen in einem artgerechten Pflanzabstand vorzunehmen. In die Pflanzung sind mind. 3 standortgerechte, heimische Laubbäume mit einem Stammumfang von 12/14 cm zu integrieren.

## 5.3. Flächenhafte Bepflanzung P2

Auf den festgesetzten Flächen mit der Bezeichnung P2 sind dichte lineare Heckenbepflanzungen mit standortgerechten Laubgehölzen in einem artgerechten Pflanzabstand vorzunehmen. In die Pflanzung sind mind. 6 standortgerechte, heimische Laubbäume mit einem Stammumfang von 18/20 cm zu integrieren.

## 5.4. Lärmschutzwand

Die Lärmschutzwände sind beidseitig mit Kletterpflanzen dicht zu begrünen.

# 6. Maßnahmen zum Immissionsschutz § 9 (1) Nr. 24 und (6) BauGB

#### 6.1. Lärmschutzwand

Die festgesetzte Lärmschutzwand ist mit einer geschlossenen Oberfläche bei einer flächenbezogenen Masse von mind. 10 kg/m² und einer Höhe von 12,35 m, bezogen auf N.N. auszuführen.

Von der vorgenannten Festsetzung kann abgewichen werden, wenn nachgewiesen wird, dass der notwendige Lärmschutz auch durch andere Maßnahmen erreicht wird.

# II. FESTSETZUNGEN ÜBER DIE ÄUSSERE GESTALTUNG BAULICHER ANLAGEN § 9 (4) BauGB i. V. m. § 84 LBO

## 1. Werbeanlagen

Werbeanlagen sind nur an der Stätte der eigenen Leistung zulässig. Außerhalb der überbaubaren Fläche ist eine einzeln stehende Werbeanlage mit einer Höhe von max. 5 m und einer Fläche von max. 2,5 m² (pro Sichtfläche) zulässig bei insgesamt 2 Sichtflächen. Diese ist dem Haupteingang bzw. der Stellplatzeinfahrt von der Friedhofsallee innerhalb der Bauflucht zuzuordnen. An den Giebelseiten des Gebäudes ist jeweils eine Werbeanlage mit einer Fläche von max. 2,5 m² zulässig. Die Werbeanlagen dürfen die jeweils ausgeführte Gebäudehöhe nicht überragen. Selbstleuchtende Werbeanlagen sind unzulässig.

### **HINWEISE**

1. Die gem. den Textziffern Nr. 5.1, 5.2, 5.3 und 5.4 festgesetzten Pflanzungen sind innerhalb eines Jahres nach Fertigstellung der Bauvorhaben auszuführen. Für die Pflanzungen ist eine Fertigstellungs- und Entwicklungspflege von insgesamt 3 Jahren vorzusehen.

Lübeck, 19. Januar 2011 Planlabor Stolzenberg In Abstimmung mit 5.610.3 – Bereich Stadtplanung